

Beschlussvorlagen-Nr. 240/2022

Antrag des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Geithain wolle beschließen:

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan nach § 13 a BauGB für die Wiedernutzbarmachung von Flächen Gewerbegebiet „Straße der Deutschen Einheit“ in Geithain.

Begründung: siehe Rückseite

gez.
Rudolph
Oberbürgermeister

.....
Stadtrat Geithain

Geithain, 17.05.2022

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28/1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 2 der Hauptsatzung der Stadt Geithain beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Geithain:

Beschluss-Nr.: /36/2022

Der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB für die Wiedernutzbarmachung von Flächen Gewerbegebiet „Straße der Deutschen Einheit“ in Geithain wird in der Fassung vom August 2018, zuletzt geändert am 22.04.2022, nach § 10/1 BauGB i. d. aktuellen rechtsgültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu veranlassen.

Rudolph
Oberbürgermeister

Begründung:

Zur Schaffung von Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben wurde im Bereich des kommunalen Geländes in der Straße der Deutschen Einheit ein Bebauungsplan ausgearbeitet.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB zur Anwendung gebracht.

Zwischenzeitlich sind die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Bebauungsplanes ausgeführt und die Inhalte des Planes konfliktfrei gestaltet worden.

Gemäß § 10 BauGB kann nun der Bebauungsplan in seiner geänderten Form durch die Gemeinde als Satzung beschlossen werden. Der entsprechende Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Satzung

zum Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB für die Wiedernutzbarmachung von Flächen Gewerbegebiet „Straße der Deutschen Einheit“ in Geithain

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. aktuellen rechtsgültigen Fassung i. V. m. §§ 4, 28/1 SächsGemO und § 2 Hauptsatzung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Geithain den Bebauungsplan nach § 13 a BauGB für die Wiedernutzbarmachung von Flächen Gewerbegebiet „Straße der Deutschen Einheit“ in Geithain als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Planzeichnung vom August 2018 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Plangebiet wird begrenzt
im Norden: Flurstück 1320/42
im Osten: Flurstücke 1421/7, 1413/21
im Süden: Flurstück 1425/14
im Westen: Flurstücke 1425/9, 1425/16, 1425/17, 1501/2, 1501/1, 1517
allesamt der Gemarkung Geithain.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Planzeichnung und Textteil mit grünordnerischen Festsetzungen vom August 2018, zuletzt geändert am 22.04.2022
2. Begründung vom August 2018, zuletzt geändert am 22.04.2022
3. Umweltbericht in der Fassung vom August 2018, zuletzt geändert am 22.04.2022
4. Grünordnungsplan in der Fassung vom März 2018, zuletzt geändert am 22.04.2022
5. Lageplan Ist-Zustand in der Fassung vom Mai 2018, zuletzt geändert am 10.01.2022
6. Artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom August 2018, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 10.01.2022
7. Schallimmissionsprognose 1. Tektur vom 07.01.2022 (Erstfassung vom August 2018).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 87 SächsBO handelt, wer den aufgrund von § 9 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10/3 BauGB in Kraft.

Geithain, den

Rudolph
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis zu § 4 Abs. 4 SächsGemO

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Rudolph
Oberbürgermeister

- Siegel -

